

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1994

Nr. 37

ausgegeben am 1. Juli 1994

Gesetz

vom 20. April 1994

betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:

I.

Das Gesetz vom 14. Dezember 1952 über die Alters- und Hinterlas-
senenversicherung, LGBl. 1952 Nr. 29, in der geltenden Fassung wird
wie folgt abgeändert:

Art. 39

b) Beiträge der Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber

Die Beiträge versicherter Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber nicht der
Beitragspflicht unterliegt, betragen 7,6 % des massgebenden Lohnes,
wobei dieser für die Berechnung auf die nächsten 100 Franken abgerun-
det wird. Beträgt der massgebende Lohn weniger als 26 000 Franken im
Jahr, so vermindert sich der Beitragssatz nach einer von der Regierung
aufzustellenden Skala bis auf 3,8 %.

II.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

gez. Hans-Adam

gez. Dr. Mario Frick
Fürstlicher Regierungschef